

**Beschluss Nr. 131/2013**

Schwyz, 5. Februar 2013 / ju

**Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Übersicht**

Am 1. Dezember 2010 haben die Kantonsräte Christoph Pfister und Rolf Bolting mittels Motion M 11/2010 vom Regierungsrat verlangt, „es sei die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (SRSZ 671.120 und 671.120.1) zu kündigen“.

Begründet wurde diese Forderung seitens der Motionäre primär damit, dass der Kanton Luzern in der Folge der Aufkündigung des PHZ-Konkordats kein verlässlicher und berechenbarer Partner mehr sei. Weiter wurden vonseiten der Motionäre Mängel am Konstrukt des Kulturlastenausgleichs ausgemacht: so etwa die Rabattgewährung an die Kantone Zug, Uri und Aargau, die fehlende Mitsprachemöglichkeit für die Nicht-Standortkantone oder die zu geringe Abgeltung des Standortvorteils durch die Sitzkantone der subventionierten Kultureinrichtungen. Auch wurde argumentiert, dass die hiesige Kultur in einem angemessenen Verhältnis unterstützt werden sollte.

Mit RRB Nr. 547 vom 31. Mai 2011 nahm der Regierungsrat ausführlich Stellung und beantragte dem Kantonsrat, die Motion M 11/10 nicht erheblich zu erklären. Entgegen diesem Antrag wurde die Motion jedoch durch den Kantonsrat in der Session vom 14. September 2011 mit 45 gegen 36 Stimmen erheblich erklärt.

Diesem Auftrag des Kantonsrats nachkommend, unterbreitet der Regierungsrat hiermit dem Kantonsrat eine Vorlage, die den Austritt aus der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 auf den nächstmöglichen Kündigungstermin, den 31. Dezember 2015, vorsieht (vgl. Art. 15 der Vereinbarung).

Wie nachfolgend ausgeführt wird, spricht sich der Regierungsrat jedoch nach wie vor für einen Verbleib in der Vereinbarung aus. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sowohl im Bereich der Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern als auch bezüglich der genannten Mängel der Kulturlastenvereinbarung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz inzwischen positive Verhandlungsergeb-

nisse erzielt werden konnten (vgl. Ausführungen unter Ziffer 4). Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Vorlage über den Ausstieg aus dem Kulturlastenausgleich abzulehnen.

## **2. Geschichte der Kulturlasten-Vereinbarung**

2.1 Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen hat bereits eine lange Geschichte. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde der Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen als einer derjenigen definiert, für welche die mitbenutzenden Kantone verbindliche Abgeltungszahlungen zu leisten haben. Entsprechend wurde dieser Bereich als einer von neun Bereichen schliesslich in der Bundesverfassung festgeschrieben (Art. 48a BV).

2.2 Bereits im Mai 1999 wurden im Kantonsrat Schwyz zwei parlamentarische Vorstösse zum Thema Kultur (Kanton Schwyz: Vom Trittbrettfahrer zum Kultur-Träger; Innerkantonale Kulturförderung) erheblich erklärt und das Parlament mittels eines Berichts über die „Lastenabgeltung der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“ ausführlich informiert. Die Schlusserklärung im damaligen Bericht lautete wie folgt: „Der Regierungsrat ist bereit, die Kulturförderung und Kulturpflege konzeptionell und rechtlich auf eine neue, zukunftsorientierte Grundlage zu stellen. Eingeschlossen ist die Bereitschaft, sich für eine Abgeltung von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung einzusetzen und damit eine faire Lösung für den interkantonalen Lastenausgleich zu finden. Dieser Lastenausgleich soll dem Nutzen entsprechen, den die Bevölkerung des Kantons Schwyz aus Zentrumskantonen in der Nachbarschaft bezieht. Dieses Bekenntnis zur interkantonalen Zusammenarbeit samt Lastenausgleich wird langfristig einer effizienten Aufgabenerfüllung zugunsten der Bevölkerung dienen, die Chancen des Kantons Schwyz im Rahmen des Standortwettbewerbs fördern und insgesamt einen innovativen Föderalismus in unserem Land aufwerten.“

2.3 Im Jahre 1999 beauftragte die damalige Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (IEDK, heute BKZ) die Zentralschweizer Kulturbeauftragten, unter Beizug von Finanzfachleuten und juristischen Fachpersonen, einen Vorschlag für die Vereinbarung betreffend die Leistungsabgeltung von grossen Kultureinrichtungen vorzubereiten. In diese Vorarbeiten wurde auch der in der ZRK vertretene Kanton Zürich mit einbezogen. Im Frühjahr 2000 lag ein erster Vereinbarungsentwurf vor.

2.4 Der Kanton Schwyz arbeitete in der Folge einen eigenen Vereinbarungsentwurf aus. Dieser wurde den übrigen Vertragspartnern 2002 vorgelegt.

2.5 In der Folge wurden die Verhandlungen aufgrund der vorliegenden Vertragsentwürfe intensiviert. Es wurde entschieden, dass für Zürich das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus mit einbezogen werden, für Luzern das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL). Über die Berechnung der Kosten (inklusive Investitionen) und die Gewichtung des Standortvorteils sowie die Anrechnung eigener kultureller Anstrengungen fanden eingehende Verhandlungen statt. Im Juni 2003 wurde der Vereinbarungsentwurf von den vier Kantonsregierungen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug genehmigt.

2.6 Die Vereinbarung war von allem Anfang an im Sinne eines Leistungseinkaufs ausgestaltet. So war denn auch nie beabsichtigt, sich an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen zu beteiligen oder auf den Betrieb der Institutionen Einfluss zu nehmen. Dies wurde von den Regierungen der betroffenen Kantone Schwyz und Zug im Interesse eines schlanken Managements und einer praktikablen Lösung auch nicht gewünscht. Nach den Regeln der Interkantonalen Zusam-

menarbeit (IRV) wurde die Lastenabgeltung mit dem Vorausanteil des Standortkantons (Standortvorteil) von 25% entsprechend reduziert.

2.7 Die Abgeltung erfolgt auf einer leistungs- und ergebnisorientierten Grundlage, einerseits auf den definierten anrechenbaren Kosten und andererseits entsprechend der Benützung der Institution durch die Bevölkerung des zahlenden Kantons. Die anrechenbaren Kosten setzen sich im Sinne der interkantonalen Rahmenvereinbarung zusammen aus den Betriebssubventionen der öffentlichen Hand sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen von Investitionsausgaben. Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25% abgezogen. An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Besucheranteile. Besucheranteile ausserhalb des Gebiets der Vereinbarungskantone trägt der Standortkanton. Die Besuchererhebung erfolgt in den beiden Standortkantonen in gleicher Weise, koordiniert und schriftlich belegt.

2.8 Der Regierungsrat des Kantons Schwyz unterbreitete dem Kantonsrat mit RRB Nr. 1448/2004 Bericht und Vorlage über einen Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung. Die Vereinbarung wurde dabei als „Tatbeweis für die Lebenskraft des schweizerischen Föderalismus“ gepriesen. Im Bericht wurde darauf hingewiesen, dass ein herausragendes Kulturangebot nach der gemeinsamen Überzeugung aller beteiligten Vereinbarungskantone einen bedeutenden Faktor für die Standortattraktivität der angrenzenden Kantone darstelle. Es wurde ferner festgestellt, dass die Zentren Zürich und Luzern zur Stärkung ihres hohen kulturellen Leistungsniveaus auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen seien und diese Hilfe nicht nur ein Bekenntnis zum kulturellen Bewusstsein und zur solidarischen Zusammenarbeit in den Regionen Zentralschweiz und Zürich, sondern letztlich auch Anerkennung und Motivation für die Kulturinstitutionen sei. Zudem wirke sich das hohe künstlerische Niveau letztlich auch auf das kulturelle Schaffen im Kanton Schwyz aus.

2.9 Der Kantonsrat des Kantons Schwyz folgte dieser Argumentation und beschloss am 16. März 2005 mit 52 zu 31 Stimmen den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Allerdings dauerte es danach bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung noch einige Zeit. Dies insbesondere aufgrund eines Entscheids des Parlaments des Kantons Zug, welches das Inkrafttreten vom Beitritt eines weiteren Kantons abhängig machte. Mit dem Beitritt des Kantons Uri wurde diese Bedingung im September 2009 erfüllt, worauf der Regierungsrat des Kantons Zug den Beitritt erklären konnte. Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war und gemäss Art. 17 der interkantonalen Vereinbarung mindestens vier Kantone (Schwyz, Luzern, Zug und Zürich) den Beitritt erklärt hatten, beschloss der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 22. Dezember 2009 die Inkraftsetzung der Vereinbarung per 1. Januar 2010.

2.10 Auf den 1. Januar 2010 schloss sich auch der Kanton Aargau der Kulturlastenvereinbarung an (Beschluss des Kantonsrats vom 15. September 2009). Nicht in der Vereinbarung eingebunden sind aktuell die beiden Zentralschweizer Kantone Ob- und Nidwalden.

Die Obwaldner Stimmbevölkerung lehnte am 8. Februar 2009 den Beitritt ab (5926 Ja-Stimmen, 6550 Nein-Stimmen). Mitte September 2010 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat eine weitere Vorlage, diesmal einen Beschluss über einen Rahmenkredit für die drei Jahre 2011 bis 2013. Der Kantonsrat hiess an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2010 diesen Beschluss gut.

In Nidwalden bewilligte der Landrat für die Jahre 2009 bis 2011 einen Rahmenkredit von 3 Mio. Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung in Kraft gesetzt wird (Landratsbeschluss vom 25. Juni 2008). Ab 2012 leistet der Kanton Nidwalden freiwillige Beiträge im Rahmen der Berechnungen über den interkantonalen Kulturlastenausgleich.

2.11 Der Lastenausgleich für die Periode 2010-2012 ergab für den Kanton Schwyz Abgeltungskosten in der Höhe von jährlich Fr. 2 088 999.49. Damit bewegten sich die Kosten leicht unter der 2004 in Bericht und Vorlage in Aussicht gestellten Abgeltung von 2.2 Mio. Franken pro Jahr. Die Abgeltung teilte sich auf in Fr. 1 300 311.55 für den Kanton Zürich (Opernhaus, Schauspielhaus, Tonhalle) sowie Fr. 788 687.94 für den Kanton Luzern (KKL, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester). Da der vom Kanton Schwyz zu bezahlende Betrag einerseits von den Subventionsleistungen und Investitionsbeiträgen der Standortkantone und andererseits von der Zuschauerverteilung abhängig ist, entwickelt sich der jeweils für drei Jahre gültige Abgeltungssatz dynamisch. Die Berechnung des Abgeltungssatzes für die Jahre 2013-2015 wird durch die bei der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) angesiedelte Geschäftsstelle im Herbst 2013 vorgenommen. Grundlage dafür bilden wie unter Punkt 2.7 ausgeführt die ausgewiesenen, nachprüfbaren Kosten sowie die effektiven Benutzerzahlen aus dem Kanton Schwyz.

### **3. Motion M 11/2010**

3.1 Am 1. Dezember 2010 haben die Kantonsräte Christoph Pfister und Rolf Bolting mittels Motion M 11/2010 vom Regierungsrat verlangt, „es sei die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (SRSZ 671.120 und 671.120.1) zu kündigen“. Begründet wurde diese Forderung seitens der Motionäre primär damit, dass der Kanton Luzern in der Folge der Aufkündigung des PHZ-Konkordats (Beschluss des Kantonsrats des Kantons Luzern vom 10. Mai 2010) kein verlässlicher und berechenbarer Partner mehr sei. Weiter wurden vonseiten der Motionäre Mängel am Konstrukt des Kulturlastenausgleichs ausgemacht: so etwa die Rabattgewährung an die Kantone Zug, Uri und Aargau, die fehlende Mitsprachemöglichkeit für die Nicht-Standortkantone oder die zu geringe Abgeltung des Standortvorteils durch die Sitzkantone der subventionierten Kultureinrichtungen. Auch wurde argumentiert, dass ebenfalls die hiesige Kultur in einem angemessenen Verhältnis unterstützt werden sollte.

3.2 Mit Beschluss Nr. 547 vom 31. Mai 2011 nahm der Regierungsrat ausführlich Stellung und beantragte dem Kantonsrat, die Motion M 11/10 nicht erheblich zu erklären. Ohne die Beantwortung der Motion im vollen Wortlaut wiederholen zu wollen, sollen nachfolgend die wesentlichen Argumente der Regierung kurz zusammengefasst werden:

3.2.1 Eine direkte Verknüpfung der finanziellen Abgeltungen im Bereich Kulturlastenausgleich mit den Finanzströmen des NFA insgesamt beurteilt der Regierungsrat als nicht angezeigt. Zielsetzung und Beitragsmechanismen sind völlig unterschiedlich. Mit einem Ausstieg aus der Vereinbarung würde der Kulturbereich bestraft, derweil sich die Motionäre im Grunde genommen am «aggressiven Steuerdumping» des Kantons Luzern stören. Im Zuge der Einführung des NFA hat der Bund zudem in Art. 48a Bundesverfassung die Kompetenz erhalten, die Kantone in gewissen Bereichen (u.a. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung) zur Zusammenarbeit zu verpflichten.

3.2.2 Bei der Erarbeitung der Vereinbarung war von Anfang an unbestritten, dass sich die beteiligten Kantone nicht an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen beteiligen und auch nicht auf den Betrieb der Institution Einfluss nehmen. Im Interesse eines schlanken Managements und einer praktikablen Lösung wurde das von Anfang an ausgeschlossen. Gleichwohl ist es aber nicht so, dass die Kantone Luzern und Zürich Investitionen in beliebiger Höhe mit Kostenfolge für den Kanton Schwyz beschliessen können. In der Vereinbarung sind die Berechnungsgrundlagen genau umschrieben. Sie basieren auf einer leistungs- sowie einer ergebnisorientierten Grundlage: einerseits auf den definierten anrechenbaren Kosten und andererseits entsprechend der Benützung der Institution durch die Bevölkerung des zahlenden Kantons. Vor jeder Änderung des Subventionsverhältnisses, das eine wesentliche Veränderung der Abgeltungen verursacht,

müssen die beiden Standortkantone zudem die Regierungen der Vereinbarungskantone anhören (Art. 5 der Vereinbarung).

3.2.3 Die Regierung teilt die Meinung, dass von Kultureinrichtungen dieser Grössenordnung in erster Linie die Sitzkantone (Luzern und Zürich) profitieren. Diesem Fakt wird mit dem Vorabzug eines Standortvorteils in Höhe von 25% der anrechenbaren Kosten jedoch genügend Rechnung getragen. Zudem leisten die Standortkantone auch darüber hinaus höhere Abgeltungen, da sie erwiesenermassen den Hauptharst der Nutzerinnen und Nutzer stellen. Der in harten Diskussionen ausgehandelte Wert von 25% Standortvorteil kann im Vergleich mit anderen Vereinbarungen keineswegs als zu tief beurteilt werden.

3.2.4 Es trifft nur teilweise zu, dass die Vereinbarung von einem Teil der umliegenden Kantone nicht getragen wird (St. Gallen, Ob- und Nidwalden usw.). In Obwalden wurde der Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung im Februar 2009 vom Volk wohl abgelehnt; gleichwohl leistet Obwalden auf freiwilliger Basis einen Beitrag, der sehr nahe an die im Lastenausgleich geplante Leistung herankommt (Fr. 405 000.-- statt Fr. 450 000.--). Auch Nidwalden zahlt freiwillig einen jährlichen Betrag von derzeit 1 Mio. Franken. Gespräche über mögliche Beteiligungen anderer Kantone (St. Gallen und Thurgau) am Kulturlastenausgleich sind zudem gegenwärtig im Gang. Dies alles beurteilt der Regierungsrat als Zeichen dafür, dass bei diversen Kantonen ohne eigene gleichwertige Kulturangebote die Einsicht gestiegen ist, dass die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ein sinnvolles und daher akzeptierbares Konstrukt darstellt.

3.2.5 Die Aushandlung eines neuen Kulturbeitrags ausschliesslich an den Kanton Zürich nach einer allfälligen Kündigung der Vereinbarung dürfte alles andere als einfach sein. Zudem wäre zu befürchten, dass ein Ausstieg des Kantons Schwyz aus der bestehenden Vereinbarung weitere Kreise ziehen würde und damit die gesamte Vereinbarung zu Fall bringen könnte. Aufgrund Art. 48a Bundesverfassung könnte dies zu einer Intervention des Bundes führen. Dieses Risiko sollte aus Sicht des Regierungsrates nicht unnötig eingegangen werden, ist es doch mittlerweile unbestritten, dass gerade die grossen Kulturhäuser mit ihren international ausstrahlenden Angeboten einen wichtigen Standortfaktor auch für den Kanton Schwyz darstellen. Die Schwyzer Wirtschaftsförderung vermarktet den Kanton Schwyz immer auch mit dem Argument der Nähe zu Zürich und Luzern und es gibt mittlerweile einige Firmen im Kanton, die für ihre Kundschaft und ihre Partner Events im KKL oder in der Tonhalle Zürich anbieten. Vor diesem Hintergrund könnte sich ein einseitiger Ausstieg des Kantons Schwyz aus der Vereinbarung im interkantonalen Wettbewerb um Standortvorteile als kontraproduktiv erweisen.

3.2.6 Der Regierungsrat weist abschliessend darauf hin, dass der Kanton Schwyz und seine Einwohner in vielfacher Hinsicht von zentralörtlichen Leistungen profitieren. Der Kulturbereich ist dabei nur ein Teil. Gleiches gilt für andere Bereiche wie Tourismus, Verkehr usw. Der Kulturlastenausgleich muss deshalb auch in einer Gesamtsicht gesehen werden. Das professionelle überregionale Kulturangebot ist heute auch für die Standortqualität der Umlandkantone von grosser Bedeutung.

3.3 Entgegen dem Antrag des Regierungsrates wurde die Motion M 11/2010 durch den Kantonsrat am 14. September 2011 erheblich erklärt und der Regierungsrat somit zur Ausarbeitung einer Vorlage zum Austritt aus dem Kulturlastenausgleich verpflichtet.

#### **4. Entwicklungen seit der Erheblicherklärung der Motion**

4.1 Die Schwyzer Regierung bedauert nach wie vor, dass sich die Zentralschweizer Kantone im Bereich Lehrerbildung nicht auf eine gemeinsame Neuausrichtung einigen konnten und

die PHZ-Vereinbarung einseitig durch den Kanton Luzern gekündigt wurde. Trotzdem muss dazu aber auch festgehalten werden, dass das PHZ-Konkordat als eine Institution mit drei Teilschulen mit überlappendem Leistungsangebot äusserst komplex war und bezüglich Führbarkeit bzw. direkter Möglichkeit der Einflussnahme durch die Trägerkantone an seine Grenzen stiess. Insofern stellt die Verselbstständigung der PH Schwyz, welcher der Kantonsrat im Mai 2012 erfreulicherweise klar mit 82 zu 4 Stimmen zugestimmt hat, denn auch eine Chance dar, die Lehrerausbildung im Kanton Schwyz spezifischer auf die Bedürfnisse der Schwyzer Volksschulen auszurichten. Konkret wird die Ausbildung in Richtung Klassenlehrperson verstärkt, die befähigt ist, nahezu alle Fächer zu unterrichten (Abwahlmöglichkeit lediglich für eine Fremdsprache). Erste Rückmeldungen auf die neue Strukturierung der Ausbildung lassen vermuten, dass diese nicht nur bei den Schulträgern, sondern auch bei den Studierenden auf eine positive Aufnahme stösst.

4.2 Die von den Motionären generell infrage gestellte Verlässlichkeit des Kantons Luzern als Vertragspartner gilt es aus Sicht der Schwyzer Regierung zu relativieren. So hat die Zusammenarbeit insbesondere im Bildungsbereich inzwischen eine deutliche Entspannung erfahren.

Offenkundig wurde diese Entspannung ganz konkret am Beispiel der Neuen Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung, bei welcher der Kanton Luzern einer Erhöhung der Abgeltung des Standortvorteils von bisher 4 auf neu 6% des Umsatzes zugestimmt hat. Konkret übernimmt der Kanton Luzern damit ab dem laufenden Jahr im Bereich der Fachhochschule Zentralschweiz gegenüber der bisherigen Regelung eine finanzielle Mehrbelastung im Umfang von rund 3.4 Mio. Franken. Der Kanton Schwyz wird dadurch jährlich um knapp 0.4 Mio. Franken entlastet.

4.3 Weiter hat die Schwyzer Regierung im Rahmen einer interkantonalen Arbeitsgruppe zum Kulturlastenausgleich versucht darauf hinzuwirken, die von den Motionären zurechtbemängelten, via Zusatzvereinbarungen geregelten Rabatte für die Kantone Zug, Uri und Aargau mittelfristig abzuschaffen. Wie ein Rechtsgutachten zeigt, ist dies insbesondere im Falle des Kantons Zug jedoch nicht möglich, ohne erneut den gesamten Weg über alle Instanzen (inklusive Volksabstimmung) zu beschreiten.

Parallel dazu hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz daher mit den Regierungen der Sitzkantone Zürich und Luzern Verhandlungen über die Gewährung eines Rabatts auch für den Kanton Schwyz geführt. Ende November 2012 konnte mit den beiden Standortkantonen je eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden. Demzufolge gewährt der Kanton Luzern dem Kanton Schwyz einen Rabatt im Umfang von 11.9% und der Kanton Zürich einen solchen im Umfang von 7.3%, was unter dem Strich für den Kanton Schwyz eine finanzielle Ermässigung von rund Fr. 190 000.-- bedeutet. Wirksam wird diese Entlastung bereits für das laufende Jahr 2013. Die Gesamtabgeltungen aller beteiligten Kantone werden nach drei Jahren neu verhandelt.

4.4 Schliesslich hat die Schwyzer Regierung auch im Bereich der innerkantonalen Kulturförderung eine Anpassung vorgenommen. Erstmals auf das Jahr 2012 hat der Regierungsrat die aus dem Lotteriefonds zur Verfügung stehenden Mittel für die innerkantonale Kulturförderung um Fr. 100 000.-- auf neu Fr. 800 000.-- erhöht. Dieser Betrag steht vollumfänglich für die Förderung zeitgenössischen Kunstschaffens zur Verfügung. Daneben investiert der Kanton Schwyz in zahlreichen weiteren Bereichen ebenfalls in die Kultur (z.B. jährliche Investitionsbeiträge an die Sanierung des Kloster Einsiedelns, Neukonzeption Ausstellung Bundesmuseum, diverse direkte Beiträge aus dem Lotteriefonds für Veranstaltungen, Publikationen und Events).

4.5 Ohnehin ist ein gegenseitiges Ausspielen der beiden Positionen nicht zielführend, braucht doch der Kanton Schwyz beide Angebote:

- a. Die innerkantonale Kulturförderung hat zum Ziel, im Kanton Schwyz ein lebendiges Kulturleben zu ermöglichen. Dabei schafft die kantonale Kulturkommission möglichst optimale Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen, gibt Impulse und betreibt eine gezielte Förderung. Sie tut dies stets basierend auf privater Initiative, die mit Augenmass unterstützt wird. Die

mit den nunmehr jährlich zur Verfügung stehenden Fr. 800 000.-- erreichte Wirkung ist beeindruckend und kann durchaus mit anderen Kantonen mithalten, vorausgesetzt man vergleicht Gleiches mit Gleichem, also ohne Berücksichtigung der grossen Kulturhäuser mit entsprechenden Ensembles.

- b. Mit dem Kulturlastenausgleich werden zentralörtliche Leistungen im Kulturbereich in den Kantonen Zürich und Luzern abgegolten, die von Schwyzerinnen und Schwyzern mit genutzt werden. Die beiden Trägerkantone subventionieren diese Angebote mit beträchtlichen Steuermitteln. Deshalb beurteilt der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons Schwyz im Umfang der tatsächlichen Nutzung durch seine Einwohner nach wie vor als richtig und angemessen.

## **5. Fazit**

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz spricht sich nach wie vor für einen Verbleib im Kulturlastenausgleich aus. Die Gefahr, mit einem Ausstieg aus der Vereinbarung das gesamte unter den Kantonen ausgehandelte Konstrukt zu Fall zu bringen und sich damit ein negatives Image einzuhandeln, ist nicht von der Hand zu weisen.

Auch sollte nicht vergessen werden, dass der Kanton Schwyz und seine Einwohner in vielfacher Hinsicht von zentralörtlichen Leistungen profitieren, die der Kanton Schwyz unmöglich selber anbieten oder aufbauen kann. Dabei ist der Kulturbereich nur ein Teil. Gleiches gilt für andere Bereiche wie Tourismus, Verkehr u.a.m. Der Kulturlastenausgleich ist daher in einer Gesamtsicht zu betrachten – eine Gesamtsicht, bei welcher das professionelle überregionale Kulturangebot für die Standortqualität des Kantons Schwyz von hoher Bedeutung ist.

Zudem hat der Regierungsrat die seit der Erheblicherklärung der Motion verstrichene Zeit dazu genutzt, die Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern insbesondere im Bildungs- und Kulturbereich auf eine neue Basis zu stellen. Dass dies gelungen ist beweisen nicht zuletzt die genannten erheblichen finanziellen Konzessionen, die der Regierungsrat des Kantons Luzern zu leisten bereit war. Die von den Motionären kritisierten Mängel der Vereinbarung konnten auf dem Verhandlungsweg beseitigt bzw. deutlich gemindert werden. Damit wurden wesentliche Anliegen der Motionäre umgesetzt. Sollte der Kanton Schwyz gleichwohl den Schritt einer Kündigung unternehmen, so müsste er sich gleichermassen dem Vorwurf aussetzen, kein verlässlicher Partner zu sein.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage abzulehnen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Departemente; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrats.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber